



# Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst e. V.

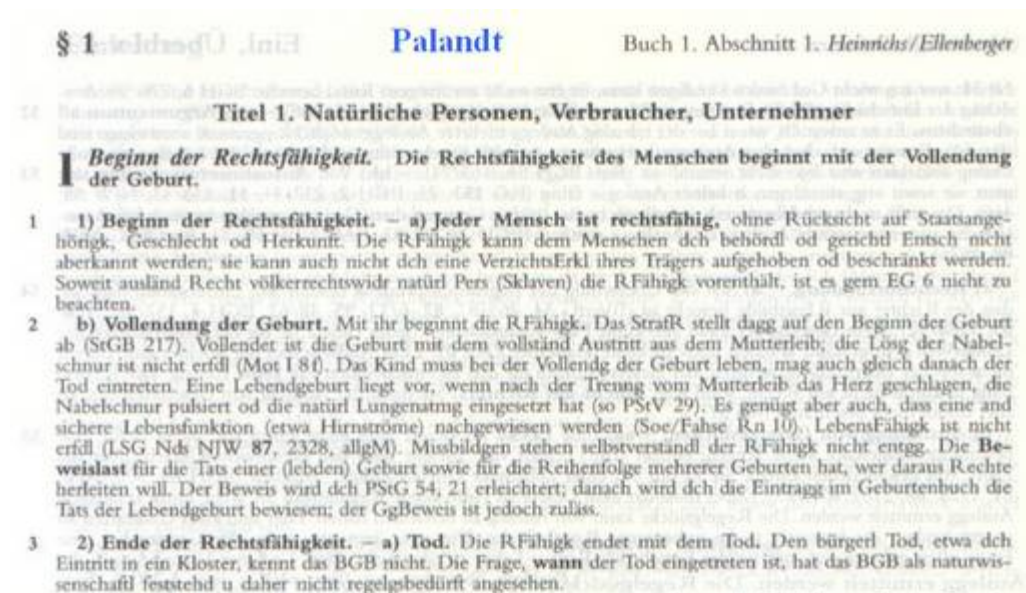
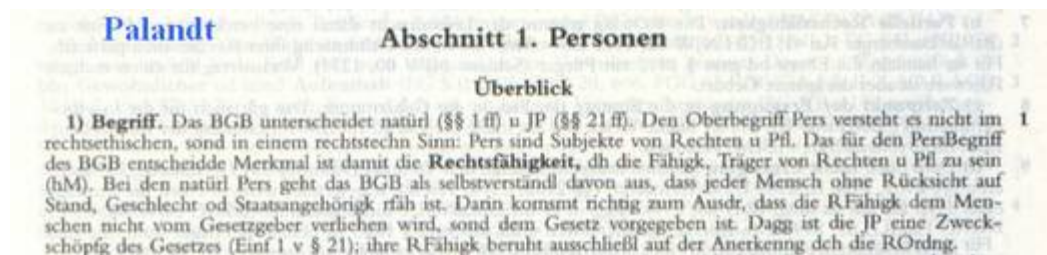
1) **1) Beginn der Rechtsfähigkeit.** – a) **Jeder Mensch ist rechtsfähig**, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht od Herkunft. Die RFähigk kann dem Menschen dch behördl od gerichtl Entsch nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht dch eine Verzichtserkl ihres Trägers aufgehoben od beschränkt werden. Soweit ausländ Recht völkerrechtswidr natürl Pers (Sklaven) die RFähigk vorenthält, ist es gem EG 6 nicht zu beachten.

< nur der Mensch ist mit seiner Geburt rechtsfähig !

daher kann auch nur der Mensch einen Eid ablegen

eine Sache wie eine juristische = legale Person kann nur anstatt eines Eides etwas versichern

daher wurde das DR BGB durch die BRD geändert auf eidesstattliche Versicherung !



Durch die BRD unzulässige Abänderungen des Reichs BGB

§ 259 [Rechenschaftsablegung und eidesstattliche Versicherung]

(1) Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen,..

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(3) In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht.

§ 261 [Abgeben einer eidesstattlichen Versicherung]

- (1) Die eidesstattliche Versicherung ist, sofern sie nicht vor dem Vollstreckungsgericht abzugeben ist, vor dem Amtsgericht des Ortes abzugeben, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er die Versicherung vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts abgeben.
- (2) Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.
- (3) Die Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat derjenige zu tragen, welcher die Abgabe der Versicherung verlangt.

BGB W. Herlet Verlag Ausgabe des Jahres 1900

§259

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid zu leisten, daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

§261

- (1) Der Offenbarungseid ist, sofern sie nicht vor dem Prozessgericht zu leisten ist, vor dem Amtsgericht des Ortes zu leisten, ..
- (2) Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen.
- (3) Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.